

Kanzleizeitschrift
Ausgabe JULI 2023

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Steuerfreie Gehaltsextras:
Wie sich der Nettolohn
optimieren lässt**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

auch in diesem Monat bringen wir wieder die aktuellen Themen der Steuerwelt kurz und knackig für Sie auf den Punkt. Unsere News im Monat Juli: steuerfreie Inflationsausgleichsprämie, doppelte Haushaltsführung, betriebliche Gesundheitsförderung, Optimierung des Nettolohns, dazu haben wir Tipps für Renter/innen und Pensionär/innen.

Bleiben Sie mit uns immer bestens informiert.

Allen, die in den Genuss kommen wegzufahren wünschen wir einen erholsamen Urlaub und allen anderen herrliche Sommertage Zuhause.

Kommen Sie gut durch den Juli

Ihr Team von Schmale/ Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Doppelte Haushaltsführung: Welche finanziellen Beteiligungen begründen einen Hausstand?

Betriebliche Gesundheitsförderung: Ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Geringfügige Beschäftigung: Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber

S06 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Homeoffice-Pauschale 2.0: Wann sich Fahrt- und Reisekosten parallel dazu abziehen lassen

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

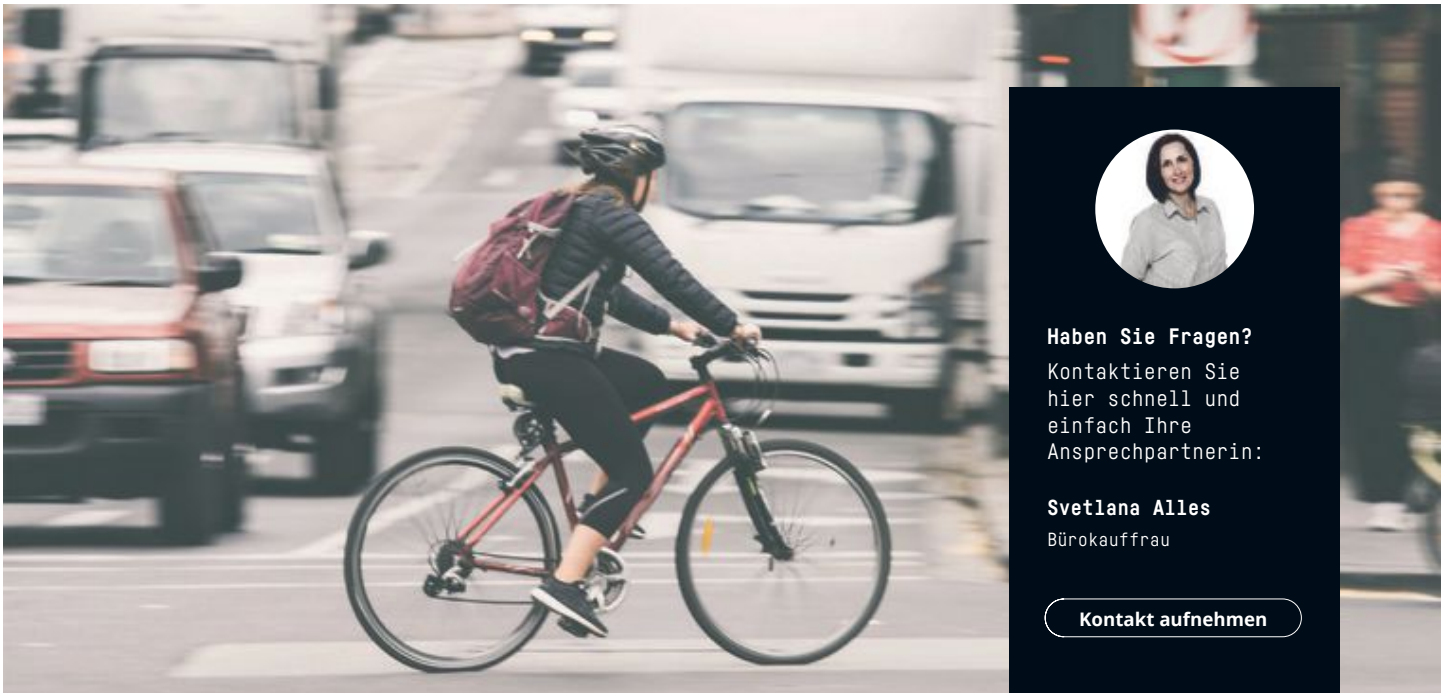
Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren.](#)



TOPTHEMA

STEUERFREIE GEHALTSEXTRAS: WIE SICH DER NETTOLOHN OPTIMIEREN LÄSST

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt werden oder sogar komplett steuerfrei sind. Hiervon können beide Arbeitsparteien profitieren - von der Zahlung kommt dann ein höheres Netto im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Relativ neu ist diese Prämie, bei der Unternehmen ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 Zahlungen von bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Unternehmen betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.
- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn sich Unternehmen an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Betriebe entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Job-Rad und E-Bike:** Stellen Unternehmen ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruf-

lichen sowie privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Unternehmen ihren Mitarbeitern die Nutzung von betriebseigenen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig pauschal mit 25 % versteuert.

- **Kinderbetreuung:** Ebenfalls keine Steuern und Sozialabgaben fallen an, wenn Unternehmen einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernommen werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#):

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

STEUERFREIE INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE: DIESE ARBEITNEHMER SIND BEGÜNSTIGT

Durch die in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz [EStG] geregelte Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 erfolgen kann, wobei auch anteilige Zahlungen möglich sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: WELCHE FINANZIELLEN BETEILIGUNGEN BEGRÜNDEN EINEN HAUSSTAND?

Wer sein gewohntes Lebensumfeld nicht aufgeben will oder kann, richtet sich am Arbeitsort häufig eine Zweitwohnung ein. Der Fiskus federt diesen Spagat mit einem großzügigen Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung ab. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Arbeitnehmer in seiner Hauptwohnung einen eigenen Hausstand unterhält. Aber was genau bedeutet das? Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG: INS FITNESSSTUDIO MIT STEUERFREIEN ARBEITGEBERZUSCHÜSSEN

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von bis zu 600 € pro Jahr zuwenden. Der Arbeitgeber kann hierzu selbst Vertragspartner des Fitnessstudios werden, so dass seine Belegschaft dort eine Auswahl von begünstigten Gesundheitskursen absolvieren kann. Doch aufgepasst: Das Finanzamt begünstigt diese Zuschüsse nur, wenn sie zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



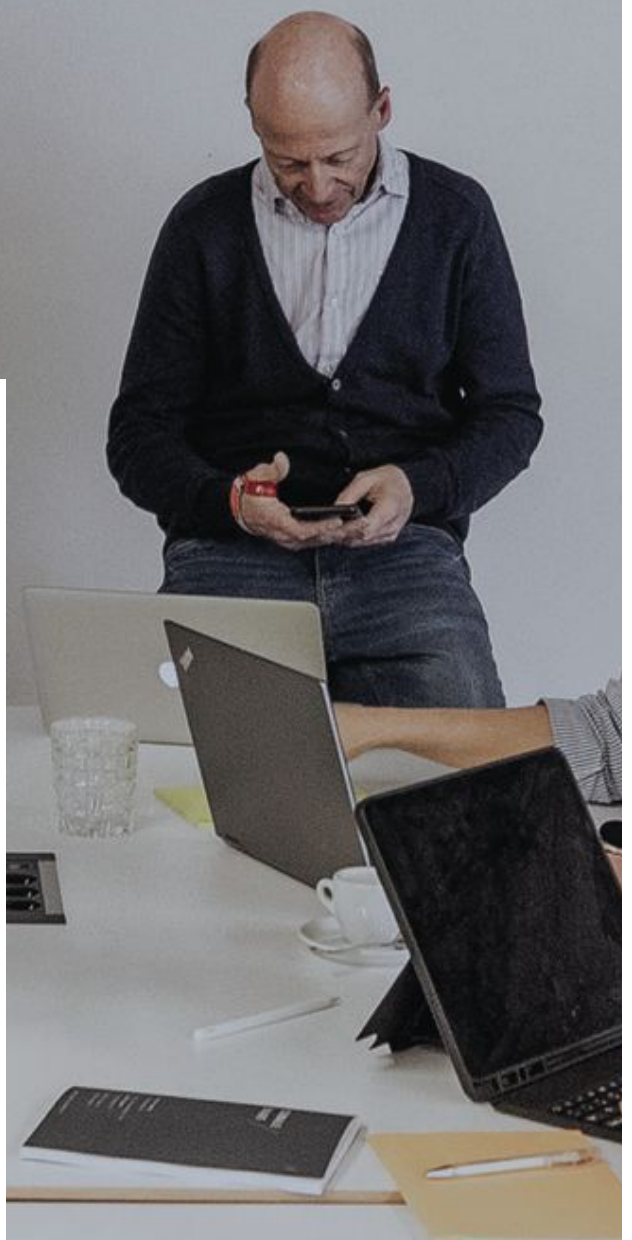
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

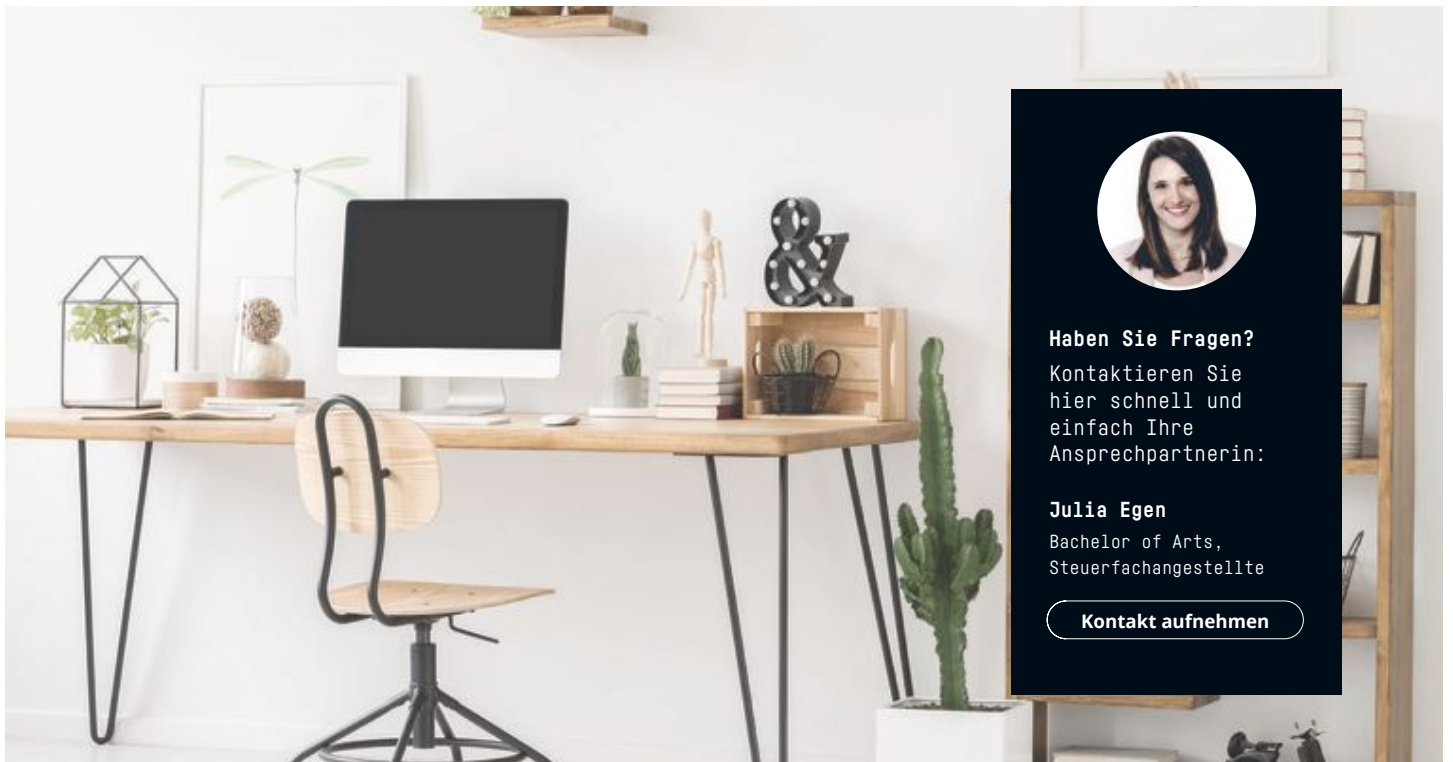
Geringfügige Beschäftigung: Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber

Es ist eine traurige Erkenntnis: Manchmal reicht eine Beschäftigung nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Da man in der Regel aber nicht zwei Vollzeitbeschäftigungen ausüben kann, wird oftmals eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung nebenbei ausgeübt. Aber muss man sich dafür einen anderen Arbeitgeber suchen oder geht das auch bei demselben Arbeitgeber, bei dem man schon in Vollzeit beschäftigt ist? Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)





Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Julia Egen

Bachelor of Arts,
Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

HOMEOFFICE-PAUSCHALE 2.0: WANN SICH FAHRT- UND REISEKOSTEN PARALLEL DAZU ABZIEHEN LASSEN

Seit der Corona-Pandemie ist das Homeoffice aus vielen Haushalten nicht mehr wegzudenken. Den Wandel in der Arbeitswelt hat auch der Steuergesetzgeber erkannt: Nachdem die Homeoffice-Pauschale im Corona-Jahr 2020 ursprünglich nur zeitlich begrenzt eingeführt worden war, wurde die Befristung mittlerweile aufgehoben. Ab 2023 wurde die Homeoffice-Pauschale zudem von 5 € auf 6 € pro Arbeitstag angehoben. Seither sind maximal 1.260 € pro Jahr absetzbar, so dass maximal 210 Arbeitstage im Homeoffice abgerechnet werden können. Vorher lag der Höchstsatz bei nur 600 € pro Jahr [120 Arbeitstage]. Um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung nach wie vor keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Es ist egal, ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird.

Fährt der Arbeitnehmer an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte, kann er für diesen Tag grundsätzlich keine Homeoffice-Pauschale abziehen, sondern nur seine Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale. Eine Ausnahme gilt jedoch ab 2023 in den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber zur Verfügung steht (z.B. bei Lehrern). In diesen Fällen lässt sich für denselben Tag sowohl die Entfernungspauschale als auch die Homeoffice-Pauschale abziehen.

Neuerdings ist es zudem möglich, die Homeoffice-Pauschale auch für Tage abzuziehen, an denen zusätzlich Auswärtstätigkeiten [Dienstreisen] absolviert werden. Wichtig ist nur, dass die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an diesem Tag überwiegend in der häuslichen Wohnung stattgefunden hat. Der Parallelabzug von Homeoffice-Pauschale und Reisekosten ist beispielsweise für Außendienstmitarbeiter interessant, die vormittags kurz Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner besuchen und nachmittags von zu Hause aus arbeiten.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Homeoffice-Pauschale unter die Werbungskostenpauschale von 1.230 € fällt, die das Finanzamt ohnehin gewährt. Macht ein Arbeitnehmer also nur die [maximale] Homeoffice-Pauschale in seiner Einkommensteuererklärung geltend, so überspringt er die Werbungskostenpauschale um lediglich 30 €. Kommen aber weitere Werbungskosten wie Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für Arbeitsmittel hinzu, lässt sich die Werbungskostenpauschale erheblich übertreffen.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

VERÄUßERUNG DER HAUSHÄLFTE NACH EHESCHIEDUNG MITUNTER ZU VERSTEUERN

Da in Deutschland rund jede dritte Ehe wieder geschieden wird, hat folgende Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine gewisse Breitenwirkung: Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BROSCHÜRE: STEUERTIPPS FÜR MENSCHEN MIT RENTEN- UND PENSIONSEINKÜNFTE

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine 16-seitige Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften“ aktualisiert [Stand: März 2023; unter [gehezu.link/6hdz](https://www.gehezu.link/6hdz)]. Die Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. weitere Einkünfte) beziehen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... warum es kaum Insekten im Wasser gibt?

Zwar leben einige Insektenarten - vor allem als Larven - im Wasser, aber trotzdem kommen sie im Vergleich zum Auftreten an Land verblüffend selten vor. Dieses Rätsel versucht die Forschung seit langer Zeit zu entschlüsseln. Eine Erklärung ist die Sauerstoffversorgung: Ein großflächiges Röhrensystem versorgt den Organismus der Insekten direkt mit Sauerstoff. Bei Säugetieren und Vögeln verläuft dies direkt über Lunge, Blut und Muskelzellen. Um unter Wasser atmen zu können, müssten Insekten infolgedessen Sauerstoffbläschen mitnehmen. Das funktioniert zwar in Tümpeln gut. Aber der große Druck in Tiefen unterhalb von rund zwölf Metern würde die Luftblasen zusammendrücken und damit die gesamte Atmung außer Gefecht setzen. Eine andere Erklärung beruft sich auf die Evolution: Bei der Anpassung an Land haben die Insekten ein spezielles Enzym [Multi-kupferoxidase-2] entwickelt. Das hilft unter Einsatz von Sauerstoff dabei ihr Exoskelett zu härten. Krebstiere dagegen nutzen dazu Kalzium aus dem Meerwasser. Und da Sauerstoff an Land besser verfügbar ist, verschafft es den Insekten einen Vorteil. Außerdem ist das Exoskelett der Insekten im Vergleich zu dem der Krebstiere viel leichter. Das legt wiederum den Schluss nahe, dass Insekten dadurch überhaupt die Fähigkeiten erlangten, auf Pflanzen zu klettern und schließlich zu fliegen. Dies ermöglichte es ihnen, weite Strecken zurückzulegen und zuvor leere Nischen im Ökosystem zu besetzen.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JULI 2023

Montag, 10.07.2023 [13.07.2023 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Donnerstag, 27.07.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: olena - stock.adobe.com, Seite 3: disq - stock.adobe.com, Seite 6: Photographee.eu - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de